

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 148

5. Juni 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1378/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1379/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1380/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1381/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1382/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 zur Durchführung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich des Schlußtermins der Beihilfezahlung für Saatgut 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1383/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 389/74 über Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1384/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 919/74 über die Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1385/74 des Rates vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1974 13

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1386/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz, der Tarifnummer 44.24, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14
Verordnung (EWG) Nr. 1387/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1385/74 des Rates	15
Verordnung (EWG) Nr. 1388/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Rumänien	16
Verordnung (EWG) Nr. 1389/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17
Verordnung (EWG) Nr. 1390/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19
Verordnung (EWG) Nr. 1391/74 der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	24
Offene Verfahren	26
Nicht offene Verfahren	30

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1378/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	3,58
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾
10.02	Roggen	33,19 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	1,86
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	4,94 ⁽²⁾⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	10,62
10.07 C	Sorghum	16,21
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	23,78
11.01 B	Mehl von Roggen	66,52
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	24,48

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1379/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1974 über die Festsatzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl (1)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,54	1,54	1,54
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,77	0,77	1,54
10.03	Gerste	0	8,49	8,49	10,03
10.04	Hafer	0	4,05	4,05	4,82
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,31	2,31	2,31
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,77	0,77	0,77
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	2,16	2,16	2,16

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,274	0,274	0,274	0,274
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,205	0,205	0,205	0,205
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,511	1,511	1,785	1,785
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,129	1,129	1,334	1,334
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,316	1,316	1,555	1,555

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1380/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz, in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/74 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

<i>(RE / Tonne)</i>								
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		6	7	8	9	10	11	12
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1381/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG)

Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽⁶⁾ wird, falls bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen italienische Marktpreise zu berücksichtigen sind, der Inzidenz der im Absatz 1 desselben Artikels genannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,590	Bordeaux	keine Notierungen
Montpellier	1,575	Nantes	1,538
Narbonne	1,579	Bari	1,297
Nîmes	1,575	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	keine Notierungen	Chieti	1,283
Asti	2,205	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Firenze	1,936	Trapani (Alcamo)	1,297
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,788
Pescara	1,395		
Reggio Emilia	1,901		
Treviso	1,795		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,831		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	19,13
Barletta	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	19,13
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
R III	RE/hl	A III	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	20,10	Mosel-Rheingau	33,16
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1382/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 zur Durchführung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich des Schlußtermins der Beihilfezahlung für SaatgutDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 2. der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 der Kommission vom 2. August 1972 zur Durchführung verschiedener Bestimmungen der Beihilfegewährung für Saatgut⁽³⁾ sieht vor, daß der Mitgliedstaat den Beihilfebetrug an den Saatgutvermehrter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags und spätestens am 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen hat. Der Schlußtermin ist in der Erkenntnis festgesetzt worden, daß die Saatgutfirma oder der Züchter einen gewissen Zeitraum für die Behandlung, Aufbereitung und Durchführung der Zertifizierung des vom Vermehrungslandwirt gelieferten Saatguts benötigen.

Auf Grund der Erfahrungen während der ersten beiden Jahre des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation ist diese Frist zu kurz, um alle erforderlichen Arbeiten vor der Zertifizierung durchführen zu

können. Trotz der Bemühungen der Saatgutfirmen und -prüfstellen werden einige Mengen wahrscheinlich nicht rechtzeitig zertifiziert werden können, so daß die Produzenten dieser Mengen nicht die Beihilfe erhalten könnten und somit benachteiligt würden. Es ist daher zweckmäßig, den Termin, bis zu dem die Beihilfe gezahlt wird, auf den 31. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 erhält folgende Fassung :

„(2) Der Mitgliedstaat zahlt den Beihilfebetrug an den Vermehrter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags und spätestens am 31. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 177 vom 4. 8. 1972, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1383/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 389/74 über Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es erscheint angebracht, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 über Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 527/74⁽⁴⁾, zu ändern, damit insbesondere die Sirupe, die zu der Tarifnummer 17.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs gehören und die sich in unmittelbaren Umschließungen befinden und ein Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger aufweisen, nicht der genannten Abschöpfung unterliegen. Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 403/74 der Kommission vom 15. Februar 1974 zur Einführung einer besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/74⁽⁶⁾, angestrebte Ziel wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 389/74 wird die Warenbezeichnung für die Nr. 17.05 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs durch folgende Bezeichnung ersetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : ex C. andere, ausgenommen Sirupe und Vanillezucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und Melassen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 7.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1974, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1384/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 919/74 über die Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 919/74⁽⁵⁾ infolge der durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/74 des Rates vom 28. März 1974⁽⁶⁾ für das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 festgesetzten Interventionspreise Berichtigungen bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse vor. Diese Berichtigungen betreffen vor dem 1. Juli 1973 im voraus festgesetzte Erstattungen für Frischerzeugnisse, die ab 1. April 1974 im Rahmen einer Ausschreibung von Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, exportiert werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lage auf dem Weltmarkt für Kondensmilch, die nicht an der allgemeinen Erhöhung der Marktpreise für die übrigen Milcherzeugnisse teilgenommen hat, empfiehlt es sich, dieses Erzeugnis in die Liste der Berichtigungen aufzunehmen. Diese Maßnahme ist jedoch zu beschränken einerseits auf Ausfuhren im Rahmen von Ausschreibungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73⁽⁸⁾, da die Exporteure der Gemeinschaft nicht in der Lage waren, in diesen Fällen eine

vertragliche Berichtigung bei einer Änderung der Interventionspreise vorzusehen, und andererseits auf die in diesem Rahmen vor dem 1. Dezember 1973 vorgenommenen Voraussetzungen, da vor diesem Datum die Änderung der Interventionspreise von den betreffenden Exporteuren noch nicht vorausgesehen werden konnte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 919/74 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die nachstehenden Erstattungen sind auf Antrag der Interessenten Gegenstand der in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgesetzten Berichtigungen :

- a) die vor dem 1. Juli 1973 im Rahmen einer Ausschreibung von Streitkräften gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 im voraus festgesetzten Erstattungen für die im Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, die ab 1. April 1974 ausgeführt werden ;
- b) die vor dem 1. Dezember 1973 im Rahmen einer Ausschreibung im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 im voraus festgesetzten Erstattungen für die im Anhang II aufgeführten Erzeugnisse, die ab 1. April 1974 ausgeführt werden.“

2. Im Anhang wird der Titel durch die Worte „ANHANG I“ ersetzt.

3. Der beiliegende Anhang II wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. April 1974 anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 30. 6. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 19. 4. 1974, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG II

Liste der Berichtigungen der vor dem 1. Dezember 1973 im voraus festgesetzten Erstattungen für Erzeugnisse, die im Rahmen einer Ausschreibung im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ab 1. April 1974 ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Berichtigungs- betrag RE/100 kg Eigengewicht
ex 04.02 A III a) 1	mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	+ 2,10
ex 04.02 B II a)	mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	+ 2,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1385/74 DES RATES

vom 4. Juni 1974

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, Grundpreise und Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 1973 bis zum 31. Mai 1974 festgelegt.

Zur Zeit liegen die Lagerbestände an Äpfeln wesentlich über denen des vergangenen Wirtschaftsjahres ; deshalb dürften vor Ende Mai erhebliche Apfelmengen aus dem Markt gezogen werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für Juni festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) Für Juni 1974 wird der Grundpreis und der Ankaufspreis für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto, wie folgt festgesetzt :

— Grundpreis	17,2
— Ankaufspreis	8,6

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für die Sorte Golden Delicious, Kategorie I, Durchmesser mindestens 70 mm, verpackt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preise enthalten nicht die Kosten für die Verpackung.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1386/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz, der Tarifnummer 44.24, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1971 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Haushaltsgeräte aus Holz ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 1 218 000 Rech-

nungseinheiten festgesetzt. Am 31. Mai 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. Juni 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1387/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel
nach Verordnung (EWG) Nr. 1385/74 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1385/74⁽³⁾ hat der
Rat einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für Äp-
fel für den Monat Juni 1974 festgesetzt. Diese Preise
beziehen sich auf verpackte Erzeugnisse der Sorte Gol-
den Delicious der Güteklasse I der Größenklasse über
70 mm. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 müssen Anpassungskoeffizienten
für die Berechnung der Preise festgesetzt werden, zu
denen Erzeugnisse mit abweichenden Merkmalen auf-
gekauft werden. Es ist angezeigt, für den Monat Juni

die gleichen Anpassungskoeffizienten zu handhaben
wie die für den Vormonat durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai
1973⁽⁴⁾ festgesetzten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Monat Juni 1974 sind die Anpassungskoeffi-
zienten für den Ankaufspreis für Äpfel anzuwenden,
die auch während des Monats Mai 1974 gültig sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1974 ange-
wandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

(3) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

(4) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1388/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 der Kommission vom 22. Mai 1974⁽³⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1346/74⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Tomaten mit Herkunft aus Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse aus Rumänien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Herkunft aus Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1974, S. 50.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1389/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 176/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 176/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1974, S. 57.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

		(RE/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus- fuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	26,50
	II. Rohzucker	25,00 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	26,50
	ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	25,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden BeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1359/74⁽⁵⁾.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1359/74 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1359/74 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 32.

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 A ⁽¹⁾	0,600	0.773	0.600
11.02 A I b) ⁽¹⁾	0,600	0.600	0.600

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des nos 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des nos 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

⁽¹⁾ Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetrisk metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

⁽¹⁾ Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos. 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1391/74 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

(3) ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag (RE/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker	 0 0 0 0

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Straßenneubauamt Hessen-Mitte, 63 Gießen, Ostanlage 47.
 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) A 13, BAB Gießen — Stuttgart, Streckenabschnitt 67.1-b, zwischen dem Fallbachtal und der Bundesstraße B 40 im Landkreis Hanau, Hessen.
b) Ausführung von Erdarbeiten (rd. 765 000 m³ Bodenbewegung), Herstellung der Fahrbahn- und Planumsentwässerung (rd. 2,3 km), Verlegung und Ausbau von kreuzenden Straßen und Verkehrsanlagen, Umverlegung von Versorgungsleitungen und sonstige zugehörige Leistungen.
c) Der Auftrag besteht aus einem Los.
d)
 4. 24 Monate. Die Bauarbeiten sind vorgesehen vom 1. September 1974 bis 31. August 1976.
 5. a) Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Abt. Bauausführung, 63 Gießen, Ostanlage 47.
b) 12. Juni 1974.
c) Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen der Blankette + 1 Satz Planunterlagen in Höhe von 100 DM, die auf keinen Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen.
 6. a) 10. Juli 1974, 11 Uhr.
b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 10. Juli 1974, 11 Uhr, in den Räumen des Straßenneubauamtes Hessen-Mitte, Abt. Bauausführung, 63 Gießen, Dammstraße 47, 1. Stock.
 8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts angenommen.
 9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
 - 10.
 11. — Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
— Angaben über die technische Ausrüstung, die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung steht.
 12. Bis zum 15. August 1974.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 - 14.
 15. 24. Mai 1974.
-

Offenes Verfahren

1. Gemeinde Nieuwegein (Utr.) — Niederlande.
2. Öffentliche Ausschreibung gemäß dem Uniform Aanbestedingsreglement (Einheitliche Ausschreibungsvorschriften).
3. a) Gelände am Noordstedeweg in der Gemeinde Nieuwegein.
b) Bau eines Verwaltungsgebäudes mit 25 600 m³ umbautem Raum. Stahlbetonkonstruktion, z. T. in Montagebauweise, Metallfensterrahmen, Fertigteil-Giebelplatten aus Beton, Fertigdecken.
c)
d)
4. 360 Werkzeuge.
5. a) Architektenbüro Ing. H.N. van Wijk B.V, Postbus 203, NL-Soest.
b) 14. Juni 1974.
c) Der Preis der Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung und dazugehöriger Pläne) beträgt 230 hfl. (einschl. MWSt), Versandkosten 10 hfl. je Ausfertigung der Verdingungsunterlagen. Zahlung mit einem der Bestellung beigefügten Bankzahlscheck. Zustellung eine Woche nach Erhalt der Bestellung.
Bei Abgabe eines Angebots muß der Bieter die Verdingungsunterlagen an die Vergabestelle senden. Keine Kostenrückerstattung.
6. a) 4. Juli 1974, bis 10 Uhr.
b) Stadskantoor aan de Wiersdijk 20 a), Nieuwegein.
c) Niederländisch.
7. a) Öffentlich.
b) 4. Juli 1974, 10 Uhr, Anschrift siehe Ziffer 6 b).
8. Bankgarantie von 500 000 hfl.
9. Abschlagszahlungen in niederländischer Währung, in Höhe von jeweils 150 000 hfl. (ohne MWSt) je nach Baufortschritt.
- 10.
11. Für die Auftragserteilung kommen Unternehmen in Betracht, die (an Hand von Belegen) nachweisen können :
— daß sie in letzter Zeit fristgerecht Bauvorhaben vergleichbarer Art und Größe ausgeführt bzw. Bauarbeiten bis in ein fortgeschrittenes Stadium (wasserdichter Gebäudeabschluß einschließlich Verglasung) durchgeführt haben ;
— Angaben über Auftraggeber, Baudirektion, Auftragssumme und Datum der Fertigstellung der o. g. Bauwerke.
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Annahme von Angeboten zu verweigern, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen.
- 12.
- 13.
14. Auskünfte erteilt nach telefonischer Vereinbarung das Architektenbüro, Anschrift siehe Ziffer 5 a), am 21. Juni 1974.
Kein Lokaltermin.
Die Aufzeichnung über evtl. erteilte Auskünfte wird den Bietern spätestens sechs Tage vor der Angebotseröffnung zugesandt.
Mit der Angebotsabgabe erklärt man sich damit einverstanden, daß keinerlei Korrespondenz, Gespräch oder Berufung in Zusammenhang mit der Auftragserteilung möglich ist.
15. 22. Mai 1974.

Offenes Verfahren

1. Staatshochbauamt I Braunschweig, D 33 Braunschweig, An der Martinikirche 7.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Königslutter am Elm (Niedersachsen).
b) Für ein Klinikgebäude mit 51 760 cbm umbautem Raum, Bundesrepublik Deutschland, Baustelleneinrichtung, Erd-, Bodenverfestigungs-, Drainage-, Mauer-, Estrich-, Beton-, Stahlbeton- und Planierungsarbeiten.
c) Vergabe in Losen ist nicht vorgesehen.
d)
4. 266 Werkzeuge, vorgesehener Baubeginn : Anfang September 1974.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 12. Juni 1974.
c) 155 DM, einzuzahlen bei der Regierungshauptkasse Braunschweig, Postscheckkonto Hannover, Kto. Nr. 2150-306, unter Angabe der Verbuchungsstelle „Kapitel 08 40, Titel 988 65, für das Klinikgebäude“. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.
6. a) 30. Juli 1974, 14 Uhr.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter un ihre Bevollmächtigten.
b) 30. Juli 1974, 14 Uhr, Staatshochbauamt Braunschweig.
8. Für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Auftragssumme verlangt.
Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 1,5 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.
9. Zahlungen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — VOB/B.
- 10.
11. Nachweise
— des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
— der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarbeiten und der Ausführungszeit,
— der verfügbaren technischen Ausrüstung.
12. Bis 31. Oktober 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Die Planungsunterlagen können vor Anforderung beim Staatshochbauamt I Braunschweig eingesehen werden.
15. 28. Mai 1974.

Offenes Verfahren

1. Intercommunale pour les Autoroutes des Ardennes, Autoroute Liège-Arlon-Luxembourg — 2^e Direction des Autoroutes, 35, rue de la Loi, B 1040 Bruxelles (Tél.: 02/125095).
 2. Öffentliche Ausschreibung.
 3. a) Provinz Lüttich — Gemeinde Louveigné und Gemeinde Sougné-Remouchamps.
b) Bau der Ein- und Ausfahrt Remouchamps der Autobahn E9 Lüttich-Arlon-Luxembourg mit 3 Kunstbauten.
c) Zulassung: Kategorie C oder G, Klasse 8 (Arbeiten über 150 Mill. bfrs).
d)
 4. 700 Tage.
 5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudications publiques (Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen), rue du Luxembourg 49, 1040 Brüssel (Tél.: 02/131447, Postscheckkonto Nr. 9455). Die Unterlagen können ferner bei der unter 1. aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
b) 4. Juli 1974.
c) Verdingungsunterlagen Nr. Z/74 C 81 (Preis: 430 bfrs). Einschreibegebühr: 50 bfrs. Zustellung nach Vorauszahlung. 28 Pläne (Preis: 2 050 bfrs).
 6. a) 4. Juli 1974, 11 Uhr.
b) Anschrift siehe unter 1.
c) Französisch; die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
 7. a) Öffentlich.
b) 4. Juli 1974, 11 Uhr, 35, rue de la Loi — 1040 Brüssel.
 8. 5 % — Geltungsdauer der Sicherheit: 3 Jahre.
 9. Gleitklauseln für Löhne und Stoffpreise vertraglich vorgesehen.
 10. Auch zeitlich befristete Bietergemeinschaften können sich an der Ausschreibung beteiligen.
 11. Siehe unter 3. c).
 12. 150 Kalendertage, gerechnet vom Tag der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
 13. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäße Angebot.
 14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
 15. 28. Mai 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Kennet District Council (England).
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Springfield Road, Rowde, Devizes, Wiltshire, England.
b) Bau von 76 Wohnungen und Nebenarbeiten, einschließlich Alten-Gemeinschaftswohnungen.
c) Ein einziger Vertrag.
d)
4. Zwei Jahre nach Baustellenübergabe.
5. Standardformular für Bauverträge des Royal Institute of British Architects (für Gemeindebehörden) mit Mengenangaben.
6. a) Donnerstag, 13. Juni 1974.
b) The Director of Administrative Services, Kennet District Council, The Cedars, Bath Road, Devizes, Wiltshire, SN10 2AS, England.
c) Englisch.
7. 14. Juni 1974.
8. — Entsprechende Bankerklärungen ;
— Vorlage der Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens, sofern die Veröffentlichung von Bilanzen nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in welchem der Auftragnehmer seinen Standort hat, vorgeschrieben ist ;
— eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Bauumsatz des Unternehmens in den drei letzten Geschäftsjahren ;
- Angaben über Ausbildung und berufliche Qualifikation des Auftragnehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens und insbesondere derjenigen Person oder Personen, die für die Ausführung der Arbeiten zuständig sind ;
- eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten unter Beifügung von Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der wichtigsten Arbeiten. In diesen Bescheinigungen sind der Wert, das Datum und der Ort der Bauleistungen anzugeben sowie ferner, ob sie vorschriftsmäßig ausgeführt und ordnungsgemäß abgeschlossen wurden. Erforderlichenfalls hat die zuständige Behörde die Bescheinigungen der Vergabebehörde unmittelbar vorzulegen ;
- eine Bescheinigung über die Ausrüstung sowie die Baugeräte und -maschinen, die dem Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehen ;
- eine Erklärung über die durchschnittliche Jahresbelegschaft des Unternehmens und die Zahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren ;
- Angabe der Techniker oder technischen Stellen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten hinzuziehen kann, gleichgültig, ob sie zum Unternehmen gehören oder nicht.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorherigem Leistungswettbewerb.
- 10.
11. 21. Mai 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Middlesbrough Borough Council, 58-60 Albert Road, GB Middlesbrough Teesside TS11 QT.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Coulby Newham Development, südlich von Middlesbrough in der Grafschaft Cleveland.
b) Bau von 1 410 m einspuriger Fahrbahn (7,30 m Breite) und 530 m zweispuriger Fahrbahn (7,30 m Breite) in elastischer Bauweise; Verlegen von 7 750 m Abwasserleitung mit unterschiedlichem Durchmesser von 150 bis 825 mm; Erstellung von 3 Rohbauten für Fußgängerunterführungen aus Stahlbeton und eines Mehrplatten-Abzugskanals. Die Kosten des Gesamtprojekts werden auf 415 000 bis 1 Mill. £ geschätzt.
c)
d)
4. Die Höchstfrist für die Ausführung der Arbeiten beträgt 15 Kalendermonate, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfertigung des Vertrages.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
6. a) 14. Juni 1974.
b) The Borough Engineer, Anschrift vgl. Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Noch nicht bekannt.
8. — Entsprechende Bankreferenzen;
— Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister eingetragen ist; im Vereinigten Königreich oder Irland wird im Falle einer GmbH das Companies Register oder im Falle eines Unternehmens das Business Names Register als ausreichender Beweis angesehen;
— Bilanzen, Jahresabschlüsse der drei letzten Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz und den entsprechenden Anteil an einschlägigen Arbeiten, beispielsweise Tiefbau- oder Hochbauarbeiten;
— Bescheinigung über die technischen Qualifikationen des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich wäre, sowie über bisherige Erfahrungen in bezug auf die im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren;
— eine Liste der Arbeiten über eine Million RE, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Angabe des Werts und des Ausführungsortes jedes Auftrags sowie des Bauherrn;
— Einzelangaben über Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten;
— Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtliche eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorherigem Leistungswettbewerb; Einzelangaben über die Vergabekriterien sind der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zu entnehmen.
10. Der Vertrag über den Antrag wird zu festen Preisen abgeschlossen, wobei Preisschwankungen unter Verwendung der Baxter Indices zulässig sind; monatliche Abschlagszahlungen.
11. 24. Mai 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Perth & Kinross Joint Police Committee, County Offices, York Place, Perth, Schottland. 1 995 m². Die Kosten des Gebäudes werden auf mindestens 500 000 £ geschätzt.
2. Beschränkte Ausschreibung (Vertrag über die Erstellung eines Divisional Police Headquarters, Perth, Schottland).
 - c)
 - d)
3. a) Der Bauplatz (rd. 1 ha) liegt innerhalb der Stadtgrenzen von Perth und ist von der Dunkeld Road aus zugänglich. Die Beschaffenheit des Untergrundes läßt es angezeigt erscheinen, für alle Arbeiten, die über die Höhe eines Geschosses hinausgehen, Pfahlverstärkungen zu verwenden.
 4. Eine Ausführungsfrist ist nicht festgesetzt worden.
- b) Das Projekt besteht aus einem sechsgeschossigen Büroblock aus Ortbeton-Rahmenkonstruktion und einem eingeschossigen Gebäude in herkömmlicher Bauweise, das sich aus einem Verwaltungsblock, Gefängnisblock, Garagen- und Wartungsblock sowie einem Block für allgemeine Zwecke zusammensetzt. Die Pläne umfassen sämtliche Bauarbeiten, Einbaumöbel und Versorgungsanlagen einschließlich Heizung, Beleuchtung, Belüftung, Entwässerung, Wasserversorgung sowie Aufzüge und Nachrichtenübermittlung. Der Vertrag über die Baustellenpfähle ist bereits vergeben worden und wird als benannter Nachunternehmervertrag in die Unterlagen einbezogen. Die nachstehend aufgeführten Arbeiten gehören als benannte Nachunternehmerverträge dazu und müssen noch vergeben werden :
 - 5. Die Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der RIBA Schedule of Conditions of Building Contract (Ausgabe für Gemeindebehörden mit Mengenangaben), Ausgabe 1963 (letzte Fassung vom Juli 1973), geändert durch das Scottish Supplement vom Juli 1973, auszuführen, in dem folgende Klauseln gestrichen wurden :
3 (2)(a), 16(e), 20(A), 20(C), 22, 23(j), 31(B), 31(E) sowie der letzte Satz der Klausel 30(3)(a).
- Elektrische Anlagen,
Heizungsanlagen,
Belüftungsanlagen,
Isolierungsarbeiten,
Aufzüge,
Küchenausstattung,
Vorgefertigte Bekleidungsplatten,
Fensterreinigungsbühne,
Benzinpumpen und -tanks,
Hängendecken,
Kittlose Verglasung,
Hinweisschilder,
Anstrich- und Einrichtungsarbeiten.
- Die Bodenfläche des sechsgeschossigen Blocks beträgt 1 980 m² und die des eingeschossigen Blocks
 6. a) 14. Juni 1974.
b) The Clerk to the Perth & Kinross Joint Police Committee, Anschrift vgl. Ziffer 1.
c) Englisch.
 7. 5. Juli 1974.
 8. Die Auftraggeber haben ihrem Antrag auf Beteiligung an der Ausschreibung gemäß Artikel 25 a) und c) sowie Artikel 26 a), b) und c) der EWG-Richtlinie Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 Nachweise über ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihre technische Leistungsfähigkeit beizufügen.
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorherigem Teilnehmerwettbewerb.
 - 10.
 11. 23. Mai 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. City of Southampton, Civic Centre, Southampton, SO9 4XR, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Umbau der Abwasseranlage Portswood. Zugehöriges Entwässerungsnetz. Düker am Fluß Itchen und Est-End-Abwasserkanal, Southampton, England. Teil der Bezirke Portswood, Bitterne und Riverside Park der Stadt Southampton und Tidefluß Itchen (Breite im Nahbereich der Abwasseranlage Portswood am Westufer des Flusses 72 m).
 - b) — Düker-Ablaufleitung, 1 200 mm × 37 m Länge.
 - Düker am Fluß Itchen, bestehend aus 1 × 710-mm-, 1 × 630-mm-, 1 × 500-mm- und 2 × 125-mm-Rohren von 83 m Länge mit Stahlbeton-Spül-, Einlauf- und Gerinne-kammern.
 - Düker-Zulaufleitung 1 200 mm × 136 m Länge.
 - Abzweigleitungen 900 mm × 172 m, 825 mm × 110 m und 600 mm × 46 m.
 - West-End-Abwasserkanal 675 mm × 1 350 m, 600 mm × 120 m, davon 80 m in Kleintunnel von 900 mm Durchmesser.
 - Regenauslaß 1 050 mm × 36 m und 1 372 mm × 40 m.
 - Kleinere Verbesserungsarbeiten an den Ab- und Regenwasserkanälen.
 - Alle Nebenarbeiten.
 - c)
 - d)
4. 18 Monate. Ein Teil der Arbeiten (Düker am Fluß Itchen und Abzweigleitungen) ist innerhalb von 10 Monaten fertigzustellen.
5. Nach den Companies Acts von 1945 und 1967 gegründete rechtsfähige Gesellschaft oder entsprechender Unternehmenszusammenschluß als gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft.
6. a) 17. Juni 1974.
 - b) The City Secretary and Solicitor, Civic Centre, Southampton, SO9 4XR.
- c) Englisch.
7. 26. Juli 1974.
8. — Geeignete Bankreferenzen.
 - Vorlage der Firmenbilanz, sofern die Veröffentlichung der Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht des Landes vorgeschrieben ist, in dem der Bieter seinen Sitz hat.
 - Eine Erklärung über den Gesamt- und den Bauumsatz des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren.
 - Ausbildung und berufliche Qualifikationen des Bieters und der Führungskräfte der Firma, insbesondere des für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personals.
 - Eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten mit Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der wichtigsten Arbeiten. Aus den Bescheinigungen müssen Wert, Zeitpunkt und Ort der Arbeiten hervorgehen und der Nachweis, daß diese fachmännisch ausgeführt und ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind.
 - Eine Erklärung über die dem Bieter für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Geräte und Maschinen.
 - Eine Erklärung über die durchschnittliche Jahresbelegschaft und die Zahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren.
 - Eine Erklärung über die Fachleute oder Fachabteilungen, die der Bieter bei der Ausführung der Arbeiten hinzuziehen kann, gleichgültig, ob sie zu dem Unternehmen gehören oder nicht.
9. Angaben über die besonderen Vergabekriterien enthalten die Ausschreibungsunterlagen.
10. Der City Council tritt als Bevollmächtigter der Southern Water Authority auf.
11. 25. Mai 1974.

Ergänzende Angaben

M. le Recteur de l'Académie de Toulouse im Namen von M. le Ministre de l'éducation nationale

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 134 vom 17. 5. 1974, S. 46 — Offenes Verfahren)

Bau eines Institut Universitaire de Technologie. Tarbes (Hautes-Pyrénées)

Die unter Punkt 6. a) genannte Frist wird wie folgt geändert :

6. a) *anstatt* : 18. Juni 1974, 18 Uhr.

muß es heißen : 25. Juni 1974, 18 Uhr.
